



Datum: 24.07.2003 Nr.: 05

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Theologische Fakultät:</u></b>	
Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Evangelische Theologie“	123
<b><u>Juristische Fakultät:</u></b>	
Änderung der Magisterprüfungsordnung für den Aufbaustudiengang für Studenten mit abgeschlossenem ausländischen rechtswissenschaftlichen Universitätsstudium (Magistra iuris/ Magister iuris)	123
Änderung der Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen	124
<b><u>Medizinische Fakultät:</u></b>	
Umbenennung der Abteilung „Röntgendiagnostik III“ im Zentrum Radiologie	125
Umbenennung des Zentrums Kinderheilkunde	126
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Änderung der Magisterprüfungsordnung (Indologie, Tibetologie)	126
Neufassung der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach „Indologie“ sowie das Nebenfach „Tibetologie“ im Magisterstudiengang	129
Änderung der Magisterprüfungsordnung (Umbenennung eines Studienfachs)	134
<b><u>Fakultät für Physik:</u></b>	
Neufassung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang „Physik“	134

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion: Abteilung 8  
(verantwortlich: RD Jürgen Tegtmeier)

Goßlerstr. 5/7  
37073 Göttingen

Telefon  
+ 49 551/39-4231

e-mail: juergen.tegtmeier@zvw.uni-goettingen.de  
Internet: www.uni-goettingen.de

**Biologische Fakultät:**

Fusion des Instituts für Zoologie mit dem III. Zoologischen Institut 147

**Fachübergreifende und Interdisziplinäre Zentren:**

Änderung der Ordnung des Zentrums für Informatik 147

**Senat:**

Zweitmitgliedschaften 153

**Abteilung 8:**

Finanzordnung der Studierendenschaft 156

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft 166

**Theologische Fakultät:**

Nachdem der Senat in seiner Sitzung am 18.06.2003 die Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Evangelische Theologie“ empfohlen hat, hat das Präsidium die nachfolgende Änderung am 26.06.2003 genehmigt.

§ 3 Abs. 1 wird ab Satz 2 wie folgt neu gefasst:

Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 müssen, soweit die nötigen Sprachprüfungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 d) bis zum Beginn des Studiums der Evangelischen Theologie noch nicht erfolgreich abgelegt wurden, die für das Erlernen der Sprachen erforderlichen Sprachsemester hinzugerechnet werden. Je Sprache wird die Regelstudienzeit um ein Semester erhöht. Eine Erhöhung der Regelstudienzeit erfolgt ausschließlich für den Fall, dass die jeweilige Sprachprüfung erfolgreich abgelegt wird, und erst ab dem auf diese Sprachprüfung folgenden Semester.

---

**Juristische Fakultät:**

Nachdem der Senat in seiner Sitzung am 21.05.2003 die Änderung der Magisterprüfungsordnung für den Aufbaustudiengang für Studierende mit abgeschlossenem ausländischen rechtswissenschaftlichen Universitätsstudium (Magistra iuris/ Magister iuris) empfohlen hat, hat das Präsidium die nachfolgende Änderung am 04.06.2003 genehmigt:

§ 5 Abs. 1 MagPO wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Zulassung sind erforderlich:

1. Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß dem genehmigten Prüfungsplan
2. Nachweis
  - a) einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Klausur aus einer Anfängerveranstaltung im Bürgerlichen Recht (Grundkurs Ib, Grundkurs II, Grundkurs III, Sachenrecht), Öffentliches Recht (Staatsrecht I, Staatsrecht II, Staatsrecht III, Verwaltungsrecht) oder Strafrecht ( Strafrecht I a, Strafrecht I b, Strafrecht II, Strafprozessrecht);
  - b) einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Hausarbeit aus einer Anfängerveranstaltung im Bürgerlichen Recht, Öffentliches Recht oder Strafrecht.

Hausarbeit und Klausur sind aus demselben Kerngebiet (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht, Strafrecht) zu wählen.

3. vier weitere Leistungsnachweise aus einem Rechtsgebiet nach Wahl des Studenten.

Als solche zählen:

- a) Nachweise über erfolgreich abgelegte studienbegleitende Leistungskontrollen im zeitlichen und inhaltlichen Anschluss an im genehmigten Prüfungsplan vorgesehene Vorlesungen;
- b) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Vorgerückten- oder Wahlfachübungen;
- c) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar mit Referat.

Die den Nachweisen nach Buchst. a) bis c) zugrunde liegenden Leistungen werden nach der Entscheidung des Lehrenden schriftlich oder mündlich erbracht. Die mündliche Leistungskontrolle dauert in der Regel eine halbe Stunde, die schriftliche Leistungskontrolle in der Regel zwei Stunden. Nur einer der Leistungsnachweise nach Nr. 3 darf in einem Seminar erbracht werden.“

---

### **Juristische Fakultät:**

Das Justizministerium hat mit Erlass vom 16.05.2003 (Az. 2220-106.646) die Änderung der Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen an der Juristischen Fakultät gemäß § 1 a Abs. 3 NJAG genehmigt.

Die in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 1 vom 15.01.2002 veröffentlichte Zwischenprüfungsordnung (ZwPrO) wird danach wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Der Zwischenprüfungsausschuss kann dazu allgemeine Richtlinien beschließen.“

2. Als neuer § 6 Abs. 4 wird eingefügt:

„In einem anderen Studien- oder Ausbildungsgang erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. In diesem Falle wird die Einhaltung der Zwischenprüfungsfrist (§ 5 ZwPrO) durch Einstufung in das dem Leistungsstand entsprechende Fachsemester gewährleistet. Abs. 2 S. 2 und 3 gelten entsprechend.“

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

**3. § 8** wird teilweise neu abgefasst:

- a) Abs. 1 S. 2 lautet danach: „Die Meldefrist endet eine Woche vor dem angesetzten Klausurtermin, bei Hausarbeiten am letzten Abgabetag.“
- b) Abs. 2 S. 2 wird ersetzt durch folgende Regelung: „Wichtige Gründe sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Krankheitszeiten sind durch ein ärztliches, bei Rücktritt am Tag der Prüfung durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attests verzichtet werden.“

4. In § 12 Abs. 3 S. 2 wird nach dem Wort Zwischenprüfungsfrist die Ergänzung „und bei Anrechnung außeruniversitärer Leistungen“ eingefügt.

**5. § 15 Nr. 1** lautet künftig:

„*mindestens* zwei bestandene Hausarbeiten aus Anfängerveranstaltungen, und zwar

- im Strafrecht im Anschluss an Grundkurs I oder in einem Grundlagenfach (Römische Rechtsgeschichte, Deutsche Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Allgemeine Staatslehre, Rechtstheorie) (8 Leistungspunkte) sowie
- im Bürgerlichen Recht im Anschluss an Grundkurs II oder im Öffentlichen Recht im Anschluss an Staatsrecht II (8 Leistungspunkte).

**6. § 16** wird teilweise neu abgefasst:

- a) in Abs. 1 S. 1 wird vor dem Satzende der Klammerzusatz: „(z.B. Fallbearbeitung, Themenfragen, multiple-choice-Aufgaben)“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 S. 3 werden die Worte „jeweils einmal“ nach dem Wort Klausuren eingefügt.
- c) Ein neuer Abs. 2 S. 2 wird eingefügt: „In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.“ Die alten Sätze 2 u. 3 werden Sätze 3 u. 4.

---

**Medizinische Fakultät:**

Der Vorstand des Bereichs Humanmedizin hat im Benehmen mit dem Fachbereichsrat und der Klinikkonferenz beschlossen, die Abteilung „Röntgendiagnostik III“ im Zentrum Radiologie in Abteilung „Neuroradiologie“ umzubenennen. Die Änderung ist zum 01.03.2003 erfolgt und wird hiermit bekannt gemacht.

---

**Medizinische Fakultät:**

Der Vorstand des Bereichs Humanmedizin hat im Benehmen mit dem Fachbereichsrat und der Klinikkonferenz beschlossen, das Zentrum Kinderheilkunde umzubenennen in Zentrum Kinderheilkunde und Jugendmedizin. Die Änderung wird hiermit bekannt gemacht.

---

**Philosophische Fakultät:**

Nachdem der Senat in seiner Sitzung am 21.05.2003 die Änderung der Magisterprüfungsordnung empfohlen hat, hat das Präsidium die nachfolgende Änderung am 04.06.2003 genehmigt.

**Neufassung der Anlage 5 zur Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät****24. Indologie****I. Magisterzwischenprüfung****A. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung, die in der Regel nach dem 4. Semester stattfinden sollte, ist die erfolgreiche, durch Leistungsnachweise zu belegende Durchführung des Grundstudiums, d.h.

im Hauptfach Belegung von mindestens 24 SWS, wovon 14 SWS auf den zweisemestrigen Sanskrit-Kurs, eine Lektüreübung und zwei Einführungsveranstaltungen (ein Proseminar und eine einführende Vorlesung) entfallen,

im Nebenfach Belegung von mindestens 12 SWS, die eine zweisemestrige Sprach-einführung, eine Lektüreübung und eine einführende Vorlesung umfassen.

Die zu erbringenden Leistungsnachweise sind in der Studienordnung geregelt.

## **B. Prüfungsleistungen und Gegenstände**

Ist Indologie als Hauptfach oder als erstes Nebenfach gewählt, findet eine einstündige Klausur statt, die in der Übersetzung eines Sanskrit-Textes besteht. Die mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer hat den Stoff der Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums zum Inhalt.

### **II. Magisterprüfung**

#### **A. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung zur Zulassung zur Magisterprüfung sind Bestehen der Magisterzwischenprüfung und erfolgreiche, durch Leistungsnachweise zu belegende Absolvierung des Hauptstudiums, d.h.

im Hauptfach Belegung von mindestens 30 SWS, wovon 22 SWS auf Einführungskurse und Lektüreübungen in zwei weitere(n) indische(n) Sprachen, zwei Hauptseminare und eine Sanskrit-Lektüreübung entfallen,

im Nebenfach Belegung von mindestens 10 SWS, wovon 4 SWS auf eine Lektüreübung in der jeweils gewählten Sprache und ein Hauptseminar entfallen.

Die zu erbringenden Leistungsnachweise sind in der Studienordnung geregelt.

#### **B. Prüfungsleistungen und Gegenstände**

Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach aus der schriftlichen Magisterarbeit (s. Allgemeiner Teil § 20), einer vierstündigen Klausur und einer einstündigen mündlichen Prüfung. Gegenstand der Klausur ist die Übersetzung eines Sanskrit-Textes. Die mündliche Prüfung umfasst drei ausgewählte Themengebiete, wobei je eines dieser Themengebiete aus den Bereichen Religion, Philosophie und Literatur stammt. Im ersten Nebenfach entfällt die schriftliche Magisterarbeit, im zweiten auch die Klausur. Im ersten und zweiten Nebenfach dauert die mündliche Prüfung 30 Minuten. Sie behandelt zwei Themengebiete aus den Bereichen Religion, Philosophie und Literatur.

## **Neufassung der Anlage 5 zur Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät**

### **26. Tibetologie (nur als Nebenfachstudium möglich)**

#### **I. Magisterzwischenprüfung**

##### **A. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung, die in der Regel nach dem 4. Semester stattfinden sollte, ist die erfolgreiche, durch Leistungsnachweise zu belegende Durchführung des Grundstudiums, d.h.

Belegung von mindestens 12 SWS, die die zweisemestrige Spracheinführung „Klassisches Tibetisch“, eine Lektüreübung und eine einführende Vorlesung umfassen.

Die zu erbringenden Leistungsnachweise sind in der Studienordnung geregelt.

##### **B. Prüfungsleistungen und Gegenstände**

Ist Tibetologie als erstes Nebenfach gewählt, findet eine einstündige Klausur statt, die in der Übersetzung eines Tibetisch-Textes besteht. Die mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer hat den Stoff der Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums zum Inhalt.

#### **II. Magisterprüfung**

##### **A. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind Bestehen der Magisterzwischenprüfung und erfolgreiche, durch Leistungsnachweise zu belegende Absolvierung des Hauptstudiums, d.h.

Belegung von mindestens 10 SWS, wovon 4 SWS auf eine Lektüreübung und ein Hauptseminar entfallen.

Die zu erbringenden Leistungsnachweise sind in der Studienordnung geregelt.



## **B. Prüfungsleistungen und Gegenstände**

Ist Tibetologie als erstes Nebenfach gewählt, besteht die Magisterprüfung aus einer vierstündigen Klausur und einer 30-minütigen mündlichen Prüfung. Bildet Tibetologie das zweite Nebenfach, entfällt die Klausur. Gegenstand der Klausur ist die Übersetzung eines Tibetisch-Textes. Die mündliche Prüfung umfasst zwei ausgewählte Themengebiete aus dem Bereich des Buddhismus, vorzugsweise kanonische Literatur und Religion.

---

### **Philosophische Fakultät:**

Nachdem der Senat in seiner Sitzung am 21.05.2003 die Neufassung der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach „Indologie“ sowie das Nebenfach „Tibetologie“ im Magisterstudiengang empfohlen hat, hat das Präsidium die nachfolgende Änderung am 04.06.2003 genehmigt.

## **Studienordnung**

**Indologie** (Haupt- und Nebenfach im Magisterstudiengang der Philosophischen Fakultät)

**und**

**Tibetologie** (Nebenfach im Magisterstudiengang der Philosophischen Fakultät)

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen das Studium der Indologie als Haupt- und Nebenfach sowie der Tibetologie als Nebenfach.

### **§ 2**

#### **Studienberechtigung, Studienberatung, Zugangsvoraussetzungen und**

## **Studienbeginn**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Indologie und der Tibetologie ist die Hochschulreife. Vor der Immatrikulation für die Fächer Indologie und Tibetologie sollte in jedem Falle die Studienberatung des Seminars zu Rate gezogen werden, damit die Fächerkombination sinnvoll ist und nicht zu hohe Anforderungen an die Studierenden stellt. Aufgenommen werden kann das Studium sowohl im Winter- als auch im Sommersemester.

### **§ 3**

#### **Sprachkenntnisse**

Für das erfolgreiche Absolvieren des Studiums sind gute Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich; mindestens 6 Jahre Schulenglisch oder äquivalente Kenntnisse werden daher empfohlen. Darüber hinaus sollten die Studierenden in der Lage sein, wissenschaftliche Literatur in einer zweiten Fremdsprache zu erarbeiten. Ausländische Studierende sollten die deutsche Sprache sicher beherrschen.

### **§ 4**

#### **Fächerkombination**

Grundsätzlich können Indologie (als Haupt- und Nebenfach) und Tibetologie (als Nebenfach) mit allen an der Universität Göttingen vertretenen Fächern kombiniert werden (s. § 3 der Masterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät sowie deren Anlage 2). Vor einer Entscheidung für eine bestimmte Fächerkombination sollte in jedem Falle die Studienberatung des Seminars zu Rate gezogen werden.

### **§ 5**

#### **Studienziele**

Das Studium der Indologie und das der Tibetologie soll mit den Gegenständen und Arbeitsweisen dieser Fächer vertraut machen und zum Erwerb sprachlicher und sachlicher Grundkenntnisse in einem breiten Bereich des jeweiligen Faches führen. Studienziel ist die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Verfahren auf die Lösung gestellter oder sich ergebender Fragen im Bereich der Sprachen und Kulturen Indiens und Tibets.

### **§ 6**

## **Aufbau des Studiums der Indologie und Leistungsnachweise**

Das Fach Indologie kann als Haupt- und als Nebenfach studiert werden. Das Studium gliedert sich in beiden Fällen in Grund- und Hauptstudium. Regelstudienzeit sind neun Semester, von denen die ersten vier auf das Grund-, die restlichen auf das Hauptstudium entfallen sollten. Im Haupt- wie im ersten Nebenfach wird das Grundstudium mit einer Zwischenprüfung (s. § 9), das Hauptstudium mit der Magisterprüfung (s. § 10) abgeschlossen. Im zweiten Nebenfach entfällt die Zwischenprüfung. Als Leistungsnachweise für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltungen gelten auf gründlicher Vorbereitung beruhende regelmäßige Mitarbeit (im Falle von Spracheinführungen und Lektüreübungen), Referat (im Falle von Proseminaren) sowie Referat und Hausarbeit (im Falle von Hauptseminaren). Der regelmäßige Besuch aller Veranstaltungen wird vorausgesetzt.

Das Grundstudium des Hauptfaches umfasst mindestens 24 SWS. Obligatorisch ist die Teilnahme an und erfolgreiche Absolvierung der folgenden Veranstaltungen: Sanskrit I (4 SWS), Sanskrit II (4 SWS), Sanskrit-Lektüre (2 SWS) und zwei Einführungsveranstaltungen, nämlich ein Proseminar (2 SWS) und eine Vorlesung (2 SWS). Die restlichen 10 SWS können frei gewählt werden. Falls die zweit- oder drittgewählte Sprache bereits im Grundstudium gelernt wird, kann dies im Hauptstudium Anrechnung finden.

Das Hauptstudium im Hauptfach umfasst mindestens 30 SWS. Obligatorisch ist die Teilnahme an und erfolgreiche Absolvierung der folgenden Veranstaltungen: Einführungskurse und Lektüreübungen in zwei weiteren indischen Sprachen (16 SWS), wobei auf die zweitgewählte 10 SWS, auf die drittgewählte 6 SWS entfallen (s. § 8), sowie zwei Hauptseminare (4 SWS) und eine Sanskrit-Lektüreübung (2 SWS). Die restlichen 8 SWS können frei gewählt werden.

Das Grundstudium im Nebenfach umfasst mindestens 12 SWS. Gewählt werden kann zwischen Sanskrit und einer neu-indischen Sprache (s. § 8). 8 SWS entfallen auf eine zweisemestrige Spracheinführung, 2 SWS auf eine Lektüreübung in der gewählten Sprache und 2 SWS auf eine einführende Vorlesung.

Das Hauptstudium im Nebenfach umfasst mindestens 10 SWS, wobei die Belegung einer Lektüreübung in der jeweils gewählten Sprache (2 SWS) und eines Hauptseminars (2 SWS) obligatorisch sind.

## **§ 7**

### **Aufbau des Studiums der Tibetologie und Leistungsnachweise**

Das Fach Tibetologie kann nur als Nebenfach studiert werden. Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Ersteres sollte vier, letzteres fünf Semester umfassen. Das Grundstudium wird, wenn Tibetologie als erstes Nebenfach gewählt wird, mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen (s. § 9); eine solche entfällt, wenn Tibetologie das zweite Nebenfach ist. Als Leistungsnachweise für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltungen gelten auf gründlicher Vorbereitung beruhende regelmäßige Mitarbeit (im Falle von Sprach-einführungen und Lektüreübungen), Referat (im Falle von Proseminaren) sowie Referat und Hausarbeit (im Falle von Hauptseminaren). Der regelmäßige Besuch aller Veranstaltungen wird vorausgesetzt.

Das Grundstudium umfasst mindestens 12 SWS. 8 SWS entfallen auf die zweisemestrige Spracheinführung „Klassisches Tibetisch“ (s. § 8), 2 SWS auf eine Lektüreübung und 2 SWS auf eine einführende buddhologische Veranstaltung.

Das Hauptstudium umfasst mindestens 10 SWS, wobei der Besuch einer Lektüreübung (2 SWS) und der eines buddhologischen Hauptseminars (2 SWS) obligatorisch sind.

## **§ 8**

### **Wahl der zu erlernenden Sprachen**

Ist Indologie als Hauptfach gewählt, ist Sanskrit die als erste zu erlernende Sprache. Die Zweit- und die Drittsprache müssen aus verschiedenen Sprachperioden des Indo-Arischen stammen. Bildet Indologie das Nebenfach, ist nur eine Sprache, entweder Sanskrit oder eine neu-indische, zu erlernen. Für Studierende des Fachs Tibetologie ist Tibetisch die zu erlernende Sprache. Falls gleichzeitig Indologie als Hauptfach gewählt wird, kann dort Tibetisch die Drittsprache bilden. Dann müssen zusätzlich zu den Anforderungen des Tibetologie-Studiums (s. § 7) 6 SWS an Tibetisch-Lektüreübungen und buddhologischen Seminaren belegt werden.

## **§ 9**

### **Zulassung zur und Durchführung der Zwischenprüfung**

Das Grundstudium wird im Hauptfach und im ersten Nebenfach mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen, während diese im zweiten Nebenfach entfällt. Sie soll spätestens nach dem Ende des 5. Semesters abgelegt werden. Die Zulassung zur Zwischenprüfung kann erfolgen, wenn das Grundstudium ordnungsgemäß abgeschlossen ist (s. § 6).

Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus einer Sanskrit-Klausur und im ersten Nebenfach aus einer Klausur der gewählten Sprache (im Falle der Tibetologie des „Klassischen Tibetisch“) von jeweils 60 Minuten sowie einer mündlichen Prüfung von jeweils 30 Minuten Dauer, die sich auf den Stoff der Einführungsveranstaltungen bezieht.

## **§ 10**

### **Zulassung zur und Durchführung der Magisterprüfung**

Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Studierende im Hauptfach und im ersten Nebenfach haben bei der Meldung zur Abschlussprüfung das Bestehen der Zwischenprüfung und die ordnungsgemäße Durchführung des Hauptstudiums, die des zweiten Nebenfachs die ordnungsgemäße Durchführung ihres gesamten Studiums nachzuweisen. Die Magisterprüfung im Hauptfach besteht aus der schriftlichen Magisterarbeit, einer vierstündigen Sanskrit-Klausur und einer einstündigen mündlichen Prüfung zu den drei Themengebieten Religion, Philosophie und Literatur. Im ersten Nebenfach entfällt die Magisterarbeit, im zweiten auch die Klausur. Im ersten und zweiten Nebenfach dauert die mündliche Prüfung 30 Minuten. Sie behandelt zwei Themengebiete aus den Bereichen Religion, Philosophie und Literatur. Die Klausur im ersten Nebenfach besteht in der Übersetzung eines Textes in der jeweils gewählten Sprache.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Studierende, die das Studium der Indologie und der Tibetologie vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können auf Antrag das Studium nach der neuen Ordnung absolvieren. Ein solcher Antrag muss innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Studienordnung beim Dekanat der Philosophischen Fakultät eingereicht werden (Ausschlussfrist).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nachdem der Senat in seiner Sitzung am 21.05.2003 die Änderung der Magisterprüfungsordnung empfohlen hat, hat das Präsidium die nachfolgende Änderung am 04.06.2003 genehmigt.

Das Studienfach „Volkskunde“ wird umbenannt in „Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie“.

---

**Fakultät für Physik:**

Nachdem der Senat in seiner Sitzung am 18.06.2003 die Neufassung der Studienordnung für den Diplomstudiengang „Physik“ empfohlen hat, hat das Präsidium die nachfolgende Änderung am 26.06.2003 genehmigt.

**S t u d i e n o r d n u n g für den Diplomstudiengang Physik  
an der Georg-August-Universität Göttingen, Fakultät für Physik**

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Studiendauer
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienplan und Studienberatung

**II. Das Grundstudium (1. - 4. Semester)**

- § 6 Lehrveranstaltungen im Grundstudium
- § 7 Experimentalphysik
- § 8 Theoretische Physik
- § 9 Mathematik
- § 10 Wahlpflichtfächer
- § 11 Diplomvorprüfung

**III. Das Hauptstudium (5. - 10. Semester)**

- § 12 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium
- § 13 Experimentalphysik

- § 14 Theoretische Physik
- § 15 Fach der angewandten Physik
- § 16 Wahlpflichtfach
- § 17 Freiwillige Wahllehrveranstaltungen
- § 18 Hauptpraktikum
- § 19 Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 21 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Ziel des Studiums**

- (1) Schwerpunkte im Tätigkeitsfeld der Diplom-Physikerin und des Diplom-Physikers sind die naturwissenschaftliche Grundlagenforschung, die angewandte Forschung und Entwicklung in naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen Bereichen, die Überwachung von Produktion und der technische Vertrieb, ferner Organisations-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben in Forschungsinstituten, Industrie und staatlicher Verwaltung.
- (2) Die Struktur des Tätigkeitsbereichs der Physikerin und des Physikers erfordert sowohl eine breite als auch tiefgreifende physikalische Ausbildung, die es ihr oder ihm ermöglicht, bisher noch nicht bearbeitete Probleme der Grundlagenforschung und Technik zu lösen. Eine besondere Qualifikation der Physikerin oder des Physikers ist die Fähigkeit, sich ständig in neue Problemkreise, auch außerhalb von Naturwissenschaft und Technik, einzuarbeiten zu können. Dazu müssen die Physikerin und der Physiker über gründliche Methodenkenntnisse verfügen und in der Lage sein, Wesentliches zu erkennen. Dies wird durch ein fundiertes, umfangreiches Grundstudium erreicht, an das sich das Hauptstudium anschließt, in dem durch Spezialisierung und Vertiefung die wissenschaftliche Arbeitsweise der Physik im Detail erlernt wird. Die Physikerin und der Physiker benötigen zugleich gute Kenntnisse in Mathematik sowie Grundkenntnisse in anderen Naturwissenschaften wie z.B. Chemie oder Biologie. Sie müssen auch einen angemessenen Einblick in die Grundlagen und Probleme der Technik und der Informationswissenschaften besitzen.

## **§ 2 Studienvoraussetzungen**

- (1) Die allgemeine Hochschulreife, bzw. die einschlägige fachgebundene Hochschulreife ist die einzige formale bildungsmäßige Voraussetzung für die Zulassung zum Physikstudium. Ausnahmeregelungen, die einen Studienbeginn auch ohne diese Voraussetzungen ermöglichen, sind in § 18 NHG dargelegt, Regelungen zum Einstieg in höhere Studienabschnitte in § 15 der Diplomprüfungsordnung (DPO) Physik.
- (2) Englische Sprachkenntnisse sind spätestens im Hauptstudium erforderlich. Die Veranstaltungen im Grundstudium werden in deutscher Sprache angeboten, das Lehrmaterial ist aber teilweise nur in englischer Sprache verfügbar.
- (3) Kenntnisse im Umgang mit Computern und in deren Programmierung sind spätestens im Hauptstudium erforderlich. Diese werden im Verlauf des Grundstudiums in speziellen Veranstaltungen vermittelt.
- (4) Berufspraktische Tätigkeiten wie z.B. ein Industriepraktikum sind für die Aufnahme des Studiums der Physik nicht erforderlich. Eine praktische Tätigkeit in der Industrie oder sonstigen Laboratorien des naturwissenschaftlich-technischen Bereichs vor Beginn oder im Laufe des Studiums wird aber empfohlen.

## **§ 3 Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Abschlussprüfungen zehn Semester.
- (2) Studienordnung und Studienplan sind so aufgebaut, dass das Studium mit dem Wintersemester beginnt.
- (3) Zu Beginn des Studiums werden die Studienanfänger in einer gesonderten Veranstaltung über Struktur und Inhalt des Diplomstudienganges Physik informiert. Die Informationen werden auch in Schriftform zur Verfügung gestellt.

## **§ 4 Gliederung des Studiums**

Der Diplomstudiengang Physik gliedert sich in zwei Studienabschnitte:



1. Das Grundstudium umfasst die ersten vier Semester und wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen.
2. Danach beginnt das Hauptstudium, das am Ende des zehnten Semesters mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird.

Aufbauend auf dem Diplomstudiengang wird eine vertiefte wissenschaftliche Ausbildung (Aufbaustudium) im Fach Physik angeboten, die mit der Promotion oder Einzelzertifikation abschließt (siehe Studiengang für das Aufbaustudium).

### **§ 5 Studienplan und Studienberatung**

- (1) Der von der Fakultät erstellte Studienplan erläutert, wie der Diplomstudiengang Physik sachgerecht und in der vorgesehenen Zeit durchgeführt werden kann. Der Studienplan ist eine Empfehlung und lässt Spielraum für individuelle Anpassungen.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums genügt es in der Regel nicht, die in der Studienordnung bzw. im Studienplan genannten Lehrveranstaltungen lediglich zu besuchen. Die Inhalte der Lehrveranstaltungen müssen in selbständiger häuslicher Arbeit vertieft und durch Literaturstudien ergänzt werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, sich auf die zu besuchenden Praktika, Übungen und Seminare vorzubereiten.
- (3) Für den Studiengang Physik ist eine Studienberatung durch die Fakultät vorgesehen. Es wird empfohlen, diese Studienberatung in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
  - vor der Wahl von Studienschwerpunkten und der Diplomarbeit,
  - nach nicht bestandenen Prüfungen,
  - bei Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsel,
  - bei der Planung eines Studienaufenthaltes im Ausland.
- (4) Die Zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung. Sie erteilt Auskünfte und berät bei fachübergreifenden Problemen.

## **II. Das Grundstudium (1. - 4. Semester)**

### **§ 6 Lehrveranstaltungen im Grundstudium**

Das Grundstudium besteht aus Pflichtlehrveranstaltungen in Experimentalphysik, Theoretischer Physik, Mathematik, einem Wahlpflichtfach (Chemie oder Informatik) sowie einer Pflichtlehrveranstaltung, die allgemeine mathematische Methoden der Physik vermittelt. In den ersten beiden Fachsemestern findet die Ausbildung in experimenteller und theoretischer Physik im Rahmen der einführenden Vorlesungen „Physik I“ und „Physik II“ als integrierter Kurs statt.

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) des Grundstudiums beträgt 84 (Wahlpflichtfach Chemie) bzw. 86 (Wahlpflichtfach Informatik). Dabei entfallen auf die Experimentalphysik 32 SWS, auf die Theoretische Physik und ihre mathematischen Methoden 28 SWS, auf die Mathematik 16 SWS und auf das Wahlpflichtfach 8 SWS (Chemie) bzw. 10 SWS (Informatik).

### **§ 7 Experimentalphysik**

Die Pflichtlehrveranstaltungen in Experimentalphysik vermitteln einen Überblick über die verschiedenen Teilgebiete der Physik und die in ihnen angewandten Methoden, insbesondere: Mechanik, Elektrodynamik, Optik, Wärmelehre, Physik der Kontinua, Atom- und Quantenphysik.

### **§ 8 Theoretische Physik**

Die Pflichtlehrveranstaltungen in Theoretischer Physik geben eine Einführung in die mathematisch-quantitative Beschreibung ausgewählter physikalischer Gebiete. Dazu gehören die mathematisch-analytischen Methoden im Rahmen der Vorlesungen „Physik I“ und „Physik II“, die Klassische Mechanik, die Quantenmechanik sowie mathematische Methoden der Physik und computergestütztes wissenschaftliches Rechnen.

### **§ 9 Mathematik**

Die Pflichtlehrveranstaltungen in Mathematik stellen die für das Physikstudium notwendigen mathematischen Methoden und Schlussweisen der Mathematik bereit. Behandelt werden die Differential- und Integralrechnung einer und mehrerer Veränderlicher sowie Lineare Algebra und Analytische Geometrie.

## § 10 Wahlpflichtfächer

- (1) Als Wahlpflichtfach kann Chemie oder Informatik gewählt werden.
- (2) In den Wahlpflichtlehrveranstaltungen der Chemie werden die Stoffsystematik, die Grundlagen der anorganischen und organischen Chemie und die wichtigsten Arbeitsmethoden der Chemie vermittelt.
- (3) Die Wahlpflichtlehrveranstaltungen der Informatik vermitteln die Grundlagen der Programmierung sowie der Rechnerarchitekturen und der Betriebssysteme.

## § 11 Diplomvorprüfung

- (1) Nach Abschluss des vierten Semesters soll in der Regel die Diplomvorprüfung abgelegt werden. Durch diese Prüfung soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht und die inhaltlichen Grundlagen der physikalischen Ausbildung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg betreiben zu können.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzung zur Diplomvorprüfung regelt die Diplomprüfungsordnung. Zur Zulassungsvoraussetzung gehört die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (Prüfungsvorleistungen):

Experimentalphysik: Eine Übung (2 SWS) zum Kurs Physik I (6 SWS), alle Teile des Physikalischen Anfängerpraktikums (16 SWS);

Theoretische Physik: Eine Übung (2 SWS) zum Kurs Physik II (6 SWS), eine Übung (2 SWS) zu Theoretische Mechanik (4 SWS) oder alternativ zu Quantenmechanik I (4 SWS);

Mathematik: Zwei Übungen (je 2 SWS) zu jeweils 4-stündigen Fachvorlesungen der Mathematik (davon mindestens eine in Differential- und Integralrechnung);

Wahlpflichtfächer:

Chemie: kein Leistungsnachweis;

Informatik: Ein zum Grundstudium der Informatik oder der Physik gehörendes Programmierpraktikum oder ein Programmierkurs (2 SWS) oder eine Übung (2 SWS) zur Vorlesung „computergestütztes wissenschaftliches Rechnen“.

- (3) Die mündlichen Fachprüfungen finden innerhalb eines vom Prüfungsausschuss oder Prüfungsamt festgelegten Prüfungszeitraumes statt. Die mündliche Wahlpflichtfachprüfung kann jedoch als vorgezogene Prüfung bereits im Anschluss an die Veranstaltungen zum Wahlpflichtfach abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht sind und eine Aufstellung der besuchten Lehrveranstaltungen nachgewiesen wird (siehe § 20 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung).
- (4) Werden alle Fachprüfungen zur Diplomvorprüfung vor Ende des vierten Fachsemesters abgelegt, findet bei nicht bestandenen Fachprüfungen die Freiversuchsregelung Anwendung (siehe § 3 der DPO).

### **III. Das Hauptstudium (5. - 10. Semester)**

#### **§ 12 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium**

- (1) Im Hauptstudium sind Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 73 SWS vorgesehen, und zwar in Experimentalphysik (19 SWS), Theoretischer Physik (14 SWS), in Angewandter Physik (mindestens 10 SWS, davon ein Praktikum im Umfang von mindestens 4 SWS) und in einem Wahlpflichtfach (mindestens 6 SWS). Hinzu kommen 2 thematisch verschiedene Seminare in Physik (je 2 SWS) und ein Hauptpraktikum (16 SWS) sowie weiterführende Lehrveranstaltungen zum Hauptpraktikum im Umfang von mindestens 4 SWS. Eines der Seminare wird im Rahmen des Hauptpraktikums besucht.
- (2) Mit Ausnahme der Pflichtvorlesungen in Experimentalphysik und Theoretischer Physik werden einzelne Veranstaltungen im Hauptstudium bei Bedarf in englischer Sprache angeboten.

#### **§ 13 Experimentalphysik**

Die Pflichtlehrveranstaltungen in Experimentalphysik vermitteln ein Verständnis der Grundlagen ausgewählter, für den Fortschritt der Wissenschaft und die spätere Berufspraxis wichtiger Gebiete der Physik und der zu ihrer experimentellen Bearbeitung angewandten Metho-

den sowie ihrer allgemein-physikalischen und theoretischen Grundlagen, insbesondere: Festkörper- und Materialphysik, Kern- und Teilchenphysik sowie Geo- und Astrophysik.

### **§ 14 Theoretische Physik**

Die Pflichtveranstaltungen in Theoretischer Physik vermitteln neben den begrifflichen Grundlagen ein quantitativ-mathematisches Verständnis ausgewählter und für den Fortschritt der Wissenschaft und die spätere Berufspraxis wichtiger Gebiete der Physik, insbesondere die Gebiete statistische Mechanik und Thermodynamik, Elektrodynamik und Feldtheorie sowie Quantenmechanik. Die dazu nötigen mathematischen Verfahren und Methoden werden, soweit sie nicht in den bisherigen Pflichtveranstaltungen erarbeitet wurden, bereitgestellt und zur detaillierten Beschreibung physikalischer Erscheinungen herangezogen.

### **§ 15 Angewandte Physik**

(1) Als Angewandte Physik gelten anwendungsorientierte Teilgebiete der Physik, die allgemeine physikalische Methoden und Verfahren im Zusammenhang mit einer anderen Naturwissenschaft oder mit einer technologischen Fragestellung behandelt. Die zugelassenen Fächer der Angewandten Physik sind Schwingungsphysik, Astronomie und Astrophysik, Materialphysik, Festkörperphysik, Geophysik und Physikalische Chemie, mit den Teilgebieten gemäß Abs. 3. Im Fach der Angewandten Physik werden vertiefte Kenntnisse zu diesen Teilgebieten der Physik vermittelt. Bestandteil des Faches der Angewandten Physik sind Veranstaltungen im Gesamtumfang von 6 SWS und ein zugehöriges Fachpraktikum im Umfang von mindestens 4 SWS. Die in den jeweiligen Fachgebieten angebotenen Veranstaltungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 der Diplomprüfungsordnung beschrieben.

(2) Die Veranstaltungen zum Fach der Angewandten Physik dürfen nicht identisch sein zu den Pflichtveranstaltungen in Experimentalphysik und Theoretischer Physik und zu den Veranstaltungen im Wahlpflichtfach. Das Fach der Angewandten Physik und das Wahlpflichtfach müssen unterschiedlichen Fachgebieten angehören.

(3) Zugelassene Fachgebiete für das Fach der Angewandten Physik sind (in alphabetischer Reihenfolge):

Astronomie und Astrophysik mit den Teilgebieten Physik des Sonnensystems, der Sterne, des Milchstraßensystems, der außergalaktischen Systeme,

Festkörperphysik mit den Teilgebieten Halbleiterphysik, Tieftemperaturphysik, Magnetismus, Supraleitung, Oberflächen- und Grenzflächenphysik, Theoretische Festkörperphysik,

Geophysik mit den Teilgebieten Physik des Erdkörpers, Explorationsgeophysik, Erdmagnetismus, experimentelle und theoretische Arbeitsmethoden der Geophysik,

Materialphysik mit den Teilgebieten Materialkunde, Metallphysik, Polymerphysik, Physik der Keramiken, Physik der Legierungen, materialphysikalische Methoden, Theoretische Modelle,

Physikalische Chemie mit den Teilgebieten Reaktionskinetik in Gasen, Flüssigkeiten und Festkörpern, Chemische Thermodynamik und Elektrochemie,

Schwingungsphysik mit den Teilgebieten Akustik, Hochfrequenzphysik, Optik, Flüssigkeitsphysik, Biophysik, Chaos und nichtlineare Dynamik sowie Röntgenphysik.

Weitere Fachgebiete kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Studierenden in Ausnahmefällen genehmigen.

### **§ 16 Wahlpflichtfach**

(1) Als Wahlpflichtfach können Veranstaltungen aus dem naturwissenschaftlichen, mathematischen oder ingenieurwissenschaftlichen Bereich im Gesamtumfang von mindestens 6 SWS gewählt werden.

(2) Zugelassene Wahlpflichtfächer sind die Fächer der Angewandten Physik gemäß §15 Abs. 3 sowie zusätzlich:

1. Atom- Kern- und Teilchenphysik,
2. Theorie der Materie und der Felder,
3. Geowissenschaften mit den Teilgebieten Kristallographie und Meteorologie,
4. Chemie mit den Teilgebieten Allgemeine Chemie und Theoretische Chemie,

5. Mathematik,
6. Informatik.

Die in den jeweiligen Wahlpflichtfächern angebotenen Veranstaltungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 der Diplomprüfungsordnung beschrieben.

- (3) Ein anderes Wahlpflichtfach kann auf begründeten Antrag der Studierenden vom Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen zugelassen werden.
- (4) Die Veranstaltungen zum Wahlpflichtfach dürfen nicht identisch sein zu den Pflichtveranstaltungen in Experimentalphysik und Theoretischer Physik und zu den Veranstaltungen zum Fach der Angewandten Physik.
- (5) Der Prüfungsstoff des Wahlpflichtfaches darf nicht bereits Gegenstand der Diplomvorprüfung gewesen sein.

### **§ 17 Freiwillige Wahllehrveranstaltungen**

Für die berufliche Tätigkeit einer Diplom-Physikerin oder eines Diplom-Physikers können auch Kenntnisse wesentlich sein, die über das Fachstudium hinausgehen. Es wird den Studierenden empfohlen, dafür das breite Lehrangebot der Hochschule in Eigeninitiative zu nutzen.

### **§ 18 Hauptpraktikum**

Die Teilnahme am Hauptpraktikum bewirkt eine Heranführung an wissenschaftliches Arbeiten an einem längeren Projekt und vermittelt einen Überblick über das entsprechende Arbeitsgebiet und benachbarte Bereiche. Zugelassene Fächer für das Hauptpraktikum sind die an der Fakultät in Forschung und Lehre vertretenen physikalischen Fachrichtungen sowie physikalische Chemie. Andere Fächer bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Zum Fach des Hauptpraktikums müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 SWS besucht werden. Das im Hauptpraktikum und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen erworbene Wissen kann in einer der vier Fachprüfungen der Diplomhauptprüfung vertieft geprüft werden.

Das Hauptpraktikum dauert 6 Monate und wird unter Anleitung eines Mitgliedes der Fakultät, das der Professorengruppe angehört oder habilitiert ist, durchgeführt. Das Hauptpraktikum findet halbtägig und auch während der vorlesungsfreien Zeit statt. Empfohlen wird die Durch-

führung im 8. Fachsemester. Nachdrücklich wird empfohlen, vor Beginn des Hauptpraktikums eine individuelle Studienberatung durch einen Fachvertreter des gewählten Spezialgebietes wahrzunehmen. Im Zusammenhang mit dem Hauptpraktikum ist auch die Teilnahme an einem weiteren Seminar vorgesehen (siehe § 19 Abs. 4).

### **§ 19 Diplomprüfung**

(1) Der Diplomstudiengang Physik wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Alle Bestimmungen über diese Prüfung sind der Diplomprüfungsordnung für Physik zu entnehmen. Die Diplomprüfung besteht aus:

- den mündlichen Fachprüfungen in Experimentalphysik, Theoretischer Physik, angewandter Physik und dem Wahlpflichtfach,
- der Diplomarbeit.

(2) Die mündlichen Fachprüfungen finden innerhalb eines vom Prüfungsausschuss oder vom Prüfungsamt festgelegten Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Diplomarbeit statt. Die mündliche Fachprüfung zum Wahlpflichtfach kann als vorgezogener Prüfungsteil im Anschluss an die Veranstaltungen zum gewählten Wahlpflichtfach, in der Regel jedoch vor Beginn der Diplomarbeit, abgelegt werden (siehe § 23 Abs. 6 der Diplomprüfungsordnung).

(3) Die mündlichen Fachprüfungen zur Diplomprüfung werden auf Antrag der zu prüfenden Person in englischer Sprache abgehalten. Dies muss mit den Prüfenden schriftlich vereinbart werden.

(4) Folgende Prüfungsvorleistungen, belegt durch Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme (Schein) an den genannten Lehrveranstaltungen, sind Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Diplomprüfung:

#### **A Allgemeine Prüfungsvorleistungen:**

a) Ein Seminar (2 SWS) mit eigenem Vortrag über ein Thema der Physik,

b) ein Hauptpraktikum (16 SWS), einschließlich eines weiteren Seminars (2 SWS) mit eigenem Vortrag über ein zu a) unterschiedliches Thema.



**B Experimentalphysik:**

Eine Übung (2 SWS) zur 4-stündigen Vorlesung Einführung in die Festkörper- und Materialphysik,

eine Übung (1 SWS) zu einer der 2-stündigen Vorlesungen Einführung in die Kern- und Teilchenphysik oder Einführung in die Geo- und Astrophysik.

(a) Ein Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene (8 SWS).

**C Theoretische Physik:**

Eine Übung (2 SWS) in „Quantenmechanik I“ oder wahlweise, sofern angeboten, in „Quantenmechanik II“,

Eine Übung zu einer der Vorlesungen „Thermodynamik und Statistische Mechanik“ oder „Feldtheorie“.

Wurde der Schein zu Übungen in „Quantenmechanik I“ für die Diplomvorprüfung erworben, so ist für die Diplomprüfung entweder sofern angeboten der Schein zur Vorlesung „Quantenmechanik II“ oder ein weiterer Schein zu einer der Vorlesungen „Theoretische Mechanik“, „Thermodynamik und Statistische Mechanik“ oder „Feldtheorie“ zu erbringen.

**D Angewandte Physik:**

Ein Fachpraktikum (mindestens 4 SWS) entsprechend dem gewählten Teilgebiet (in alphabetischer Reihenfolge):

1. Astronomie und Astrophysik: Astrophysikalisches Praktikum,
2. Festkörperphysik: Festkörperphysikalisches Spezialpraktikum (das Praktikum kann das Fortgeschrittenenpraktikum Festkörper- und Materialphysik sein, falls dieses nicht als Prüfungsvorleistung im Fach Experimentalphysik eingebracht wird),
3. Geophysik: Geophysikalisches Praktikum,
4. Materialphysik: Materialphysikalisches Praktikum,

5. Physikalische Chemie: Physikalisch-Chemisches Praktikum,
6. Schwingungsphysik: Ein Praktikum in Schwingungsphysik (das Praktikum kann das Fortgeschrittenenpraktikum Schwingungsphysik sein, falls dieses nicht als Prüfungsvorleistung im Fach Experimentalphysik eingebracht wird).

E Wahlpflichtfach:

Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 4 II der DPO.

- (5) Werden alle Fachprüfungen zur Diplomprüfung vor Ende des zehnten Fachsemesters abgelegt, findet bei nicht bestandenem Fachprüfungen die Freiversuchsregelung Anwendung (siehe § 3 der DPO).

## **§ 20 Diplomarbeit**

- (1) Die Anfertigung der Diplomarbeit ist Teil der Diplomprüfung und zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes physikalisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Ausgabe des Themas, Anfertigung, Dauer und Begutachtung der Diplomarbeit regelt § 25 der DPO.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Mitglied der Fakultät für Physik, das der Professorengruppe angehört oder habilitiert ist, vorgeschlagen werden. Im Ausnahmefall kann das Thema einer Diplomarbeit auch von anderen in Physik, einem ihrer Teilgebiete oder einem verwandten Gebiet habilitierten Mitgliedern oder habilitierten Angehörigen der Universität vorgeschlagen werden. Vor Aufnahme der Arbeit muss in diesem Fall beim Prüfungsausschuss eine Genehmigung des Themas und der Durchführung der Arbeit eingeholt werden. In jedem Fall muss eine oder einer der beiden Prüfenden der Diplomarbeit an der Fakultät für Physik hauptamtlich tätige Professorin oder tätiger Professor sein. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von drei Monaten voraus. Im Einzelfall kann der

Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise verlängern. Unberührt hiervon bleiben Ausfallzeiten, welche die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat.

- (4) Die Diplomarbeit kann auf Antrag der zu prüfenden Person und bei Zustimmung beider Prüfenden (Referenten) auch in englischer Sprache abgefasst werden.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 21 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten**

- (1) Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können nur für diejenigen Studierenden verbindlich wirksam werden, die nach In-Kraft-Treten der Studienordnung den geänderten Studienabschnitt erstmals oder erneut aufgenommen haben.
- (2) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

#### **Biologische Fakultät:**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.05.2003 der Fusion des Instituts für Zoologie mit dem III. Zoologischen Institut - Entwicklungsbiologie - zum Institut für Zoologie, Anthropologie und Entwicklungsbiologie zugestimmt. Die Änderung wird hiermit bekannt gemacht.

---

#### **Fachübergreifende und Interdisziplinäre Zentren:**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 13.11.2002 der Änderung der Ordnung des Zentrums für Informatik zugestimmt unter der Voraussetzung, dass die Ordnung an das NHG angepasst wird. Nachdem die Anpassung durchgeführt wurde, erfolgt hiermit die Bekanntmachung der geänderten Ordnung:

# **Ordnung für das Zentrum für Informatik der Georg-August-Universität Göttingen**

## **§ 1 Zielsetzung und Status**

Das Zentrum für Informatik der Georg-August-Universität Göttingen hat zum Ziel, Forschung und Lehre im Bereich der Informatik und ihrer Anwendungen zu fördern und fakultätsübergreifend zu koordinieren. Das Zentrum ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen und wird interdisziplinär und fakultätsübergreifend organisiert.

## **§ 2 Beteiligte Einrichtungen**

Den Kernbereich des Zentrums für Informatik bildet das Institut für Informatik. Dem Zentrum können auf Antrag weitere Einrichtungen der Universität angehören, in denen in gleichrangiger Weise Fragestellungen der Informatik oder ihrer Anwendungen verfolgt werden. Die Aufnahme in das Zentrum lässt die Fakultätszugehörigkeit der betroffenen Einrichtungen der Universität und deren dortige institutionelle Eingliederung unberührt. Der Vorstand kann das Ausscheiden einer Einrichtung aus dem Zentrum beschließen.

## **§ 3 Aufgaben**

Das Zentrum für Informatik hat folgende Aufgaben:

- Fächerübergreifende Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Informatik in der Region Göttingen,
- Organisation, Koordination und Durchführung von interdisziplinären Lehrveranstaltungen zur Informatik und ihren Anwendungsfächern, einschließlich der Pflege informatikbezogener Curricula,
- Organisation, Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der Informatik und ihrer Anwendungen,
- Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Firmen in Forschung und Lehre,
- Organisation von fächerübergreifenden Ringvorlesungen, Symposien, Fachtagungen, Kongressen usw. zu Themen der Informatik,
- Unterstützung der Universität bei der Einführung neuer informatikbezogener Lehrinhalte,
- Koordination und Durchführung von berufsbegleitenden Weiterbildungsangeboten.

Das Zentrum erfüllt diese Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der GWDG und denjeni-

gen Einrichtungen der Universität, die sich nur in geringerem Umfang mit Informatik und ihren Anwendungen befassen. Ferner kooperiert das Zentrum für Informatik mit Einrichtungen im außeruniversitären Bereich, sofern diese zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben in Forschung und Lehre beitragen können.

#### **§ 4 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Zentrums für Informatik sind:

- a) das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal, dessen Stellen dem Zentrum zugeordnet sind,
- b) in Zweitmitgliedschaft
  - die Leiterinnen und Leiter der beteiligten Einrichtungen der Universität,
  - die auf Vorschlag des Zentrumsvorstandes und der jeweiligen Fakultät vom Senat benannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(2) Angehörige des Zentrums sind:

- die auf Beschluss des Vorstandes in das Zentrum aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein.

(3) Die Mitgliedschaft und Angehörigkeit ist an die Dauer der Mitarbeit an den Aufgaben des Zentrums gebunden.

#### **§ 5 Zentrumsversammlung**

(1) Die Zentrumsversammlung besteht aus den Mitgliedern und Angehörigen des Zentrums. Die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstandes des Zentrums übernimmt den Vorsitz.

(2) Die Zentrumsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie beschließt über Vorschläge an den Vorstand, die Anträge auf Aufnahme von Einrichtungen in das Zentrum, die Nomination von Vertreterinnen oder Vertretern des Zentrums in Berufungskommissionen der Fakultäten, die Besetzung des wissenschaftlichen Beirats sowie die Änderungen der Zentrumsordnung,
- b) sie berät über die geplanten und laufenden Aktivitäten des Zentrums und
- c) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen.

(3) Der Vorstand lädt mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung ein.

(4) Die Zentrumsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend

sind und keines die nicht ordnungsgemäße Einberufung der Zentrumsversammlung rügt. Verringert sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung, bleibt die Zentrumsversammlung beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.

- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Zentrumsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- (6) Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist möglich; auf die Abkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Über die Sitzungen der Zentrumsversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (8) Beschlüsse über die Aufnahme von Einrichtungen der Universität Göttingen in das Zentrum und die Änderungen der Zentrumsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Zentrumsversammlung im Sinne von § 4 Abs. 1. Im übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

### **§ 6 Vorstand, Wahlen, Amtszeit**

- (1) Die Leitung des Zentrums obliegt dem Vorstand. Dieser setzt sich aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 NHG, darunter die Sprecherin oder der Sprecher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, und jeweils einem Mitglied der Gruppen nach § 16 Abs. 2 Nrn. 2-4 NHG zusammen.
- (2) Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der in § 3 beschriebenen Aufgaben des Zentrums und beruft die Zentrumsversammlung ein.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die beiden weiteren Mitglieder der Hochschullehrergruppe werden von den Zentrumsmitgliedern dieser Gruppe im Sinne von § 4 Abs. 1 gewählt. Die Vorstandsmitglieder nach § 16 Abs. 1 Nrn. 2-4 NHG werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen aus ihrer Mitte gewählt, wobei nur solche Personen wählbar sind, die mit dem Zentrum durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten inhaltlich verbunden sind.
- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher übernimmt den Vorsitz im Vorstand. Sie oder er

führt im Auftrag des Vorstands die laufenden Geschäfte des Zentrums einschließlich der Verwaltung der Mittel des Zentrums und vertritt das Zentrum nach außen.

- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, dessen Amtszeit ein Jahr beträgt. Der Beginn der Amtszeiten ist jeweils der 1. April. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Mitglieder des Zentrums beteiligen den Vorstand bei allen Forschungsanträgen, die die Informatik betreffen.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (8) Die Regelungen des § 5 Abs. 3 - 7 gelten entsprechend.

### **§ 7 Wissenschaftlicher Beirat**

Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des Zentrums für Informatik und zur wissenschaftlichen Begleitung seiner Arbeit wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von Vorschlägen der Zentrumsversammlung und der am Zentrum beteiligten Fakultäten berufen.

In den Beirat sollen Persönlichkeiten berufen werden, die aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu begutachten und zu fördern. In den Beirat sollen auch externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich Wirtschaft, Medien, Politik und Verwaltung aufgenommen werden.

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Unterstützung in der Aufbauphase des Zentrums,
- wissenschaftliche Begleitung der Arbeit des Zentrums,
- Verbindung der universitären Informatik mit den Institutionen im wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld,
- Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- Unterstützung des Vorstandes in der Außendarstellung des Zentrums,
- Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten der Sprecherin bzw. des Sprechers,
- Evaluation des Zentrums in Abständen von fünf Jahren.

Der Beirat wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten in Abstimmung mit der Sprecherin bzw. dem Sprecher in der Regel einmal im Jahr einberufen.

Näheres regelt eine zu erlassende Ordnung des Wissenschaftlichen Beirats.

### **§ 8 Beteiligung des Zentrums an Berufungen**

An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professorenstellen, die dem Zentrum für Informatik angehören sollen, wird das Zentrum in der Weise beteiligt, dass es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen benennt. Die Sprecherin bzw. den Sprecher der Berufungskommission stellt die federführende Fakultät. Die Dekanin bzw. der Dekan der federführenden Fakultät trägt den Berufungsvorschlag im Senat vor. Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Zentrums gibt ein schriftliches Votum ab.

### **§ 9 Verwaltung und Ausstattung**

Das Zentrum richtet eine Geschäftsstelle zur Durchführung der für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums nötigen Verwaltungsvorgänge ein.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt nach Verabschiedung durch den Senat am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Die in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 4 vom 01.04.2000 veröffentlichte Ordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

### **Anlage zur Ordnung des Zentrums für Informatik**

Dem Zentrum für Informatik gehören folgende Einrichtungen an:

Institut für Informatik,

Institut für Mathematische Stochastik,

Mathematisches Institut,

Niedersächsisches Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen.

---



**Auflistung der vom Senat am 21.05.2003 genehmigten Anträge auf Zweitmitgliedschaften**

<b>Zweitmitgliedschaften in der / dem:</b>	<b>Name:</b>	<b>Einrichtung:</b>	<b>Fakultät:</b>
Philosophischen Seminar	Prof. Dr. Dietmar von der Pfordten	Juristisches Seminar	Philosophische Fakultät
Methodenzentrum Sozialwissenschaften (mit Ausnahme bezügl. akt. u. passiv. Wahlrecht)	Juniorprof. Dr. Vera Husfeldt	Pädagogisches Seminar	Fakultät für Sozialwissenschaften
Zentrum für Mittelalter- und Frühneuzeitforschung (mit Ausnahme bezügl. akt. u. passiv. Wahlrecht)	Prof. Dr. Beate Kellner	Seminar für Deutsche Philologie	Philosophische Fakultät
Zentrum für empirische Unterrichts- und Schulforschung (mit Ausnahme bezügl. akt. u. passiv. Wahlrecht)	Prof. Dr. Susanne Bögeholz	Didaktik der Biologie	Biologische Fakultät
Zentrum für empirische Unterrichts- und Schulforschung (mit Ausnahme bezügl. akt. u. passiv. Wahlrecht)	Dr. Hans-Peter Nolting, Dr. Brigitte Helbing-Tietze, Prof. Dr. Marcus Hasselhorn, Dr. Dietmar Grube Dr. Claudia Mähler	Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie	Biologische Fakultät
Interdisziplinäres Zentrum für Statistik (mit Ausnahme bezügl. aktiv. u. passiv. Wahlrecht)	Prof. Dr. Margarete Boos	Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie	Biologische Fakultät
Arbeitsgruppe Geschlechterforschung (mit Ausnahme bezügl. aktiv. u. passiv. Wahlrecht)	Prof. Dr. Andreas Grünschloß	Vereinigte Theologische Seminare	Theologische Fakultät
Arbeitsgruppe Geschlechterforschung (mit Ausnahme bezügl. aktiv. u. passiv. Wahlrecht)	Dr. Körting, Corinna	Vereinigte Theologische Seminare	Theologische Fakultät

**Auflistung der vom Senat am 18.06.2003 genehmigten Anträge auf Zweitmitgliedschaften**

<b>Zweitmitgliedschaften in der / dem:</b>	<b>Name:</b>	<b>Einrichtung:</b>	<b>Fakultät:</b>
Zentrum für empirische Unterrichts- und Schulforschung (mit aktivem und passivem Wahlrecht)	Prof. Dr. Hans-D. Haller Dr. Andreas Hoffmann Prof. Dr. Wulf Hopf Prof. Dr. Vera Husfeldt Dr. Katja Koch Prof. Dr. Margret Kraul Prof. Dr. Doris Lemmermöhle Dr. Kirsten Ricker	Pädagogisches Seminar	Sozialwissenschaften
Zentrum für Komparatistische Studien (mit aktivem und passivem Wahlrecht)	Dr. Helmut Göbel Dr. Claudia Stockinger Prof. Dr. Gerhard Lauer	Seminar für Deutsche Philologie	Philosophische Fakultät
Zentrum für Komparatistische Studien (mit aktivem und passivem Wahlrecht)	Prof. Dr. Eberhard Winkler	Finnisch-Ugrisches Seminar	Philosophische Fakultät
Zentrum für Komparatistische Studien (mit aktivem und passivem Wahlrecht)	Prof. Dr. Frank Kelleter	Seminar für Englische Philologie	Philosophische Fakultät
Zentrum für Komparatistische Studien (mit aktivem und passivem Wahlrecht)	Prof. Dr. Thomas Haye	Institut für Lateinische u. Romanische Philologie des Mittelalters	Philosophische Fakultät
Zentrum für Komparatistische Studien (mit aktivem und passivem Wahlrecht)	Dr. Gerald Moers	Seminar für Ägyptologie und Koptologie	Philosophische Fakultät
Methodenzentrum Sozialwissenschaften	Prof. Dr. Brigitta Benzig	Institut für Ethnologie	Sozialwissenschaften
Zentrum für empirische Unterrichts- und Schulforschung (mit aktivem und passivem Wahlrecht)	Prof. Dr. Martin Rothgangel	Vereinigte Theologische Seminare	Theologische Fakultät
Zentrum für Mittelalter- und Frühneuzeitforschung (mit aktivem und passivem Wahlrecht)	Dr. Anselm Schubert	Vereinigte Theologische Seminare	Theologische Fakultät
Zentrum für Biodiversitätsforschung und Ökologie (mit aktivem und passivem Wahlrecht)	Dr. Gabriela Schumann	Geowissenschaftliches Zentrum	Fakultät für Geowissenschaften und Geographie

<b>Zweitmitgliedschaften in der / dem:</b>	<b>Name:</b>	<b>Einrichtung:</b>	<b>Fakultät:</b>
Zentrum für Biodiversitätsforschung und Ökologie (mit aktivem und passivem Wahlrecht)	Christel Fischer	Institut für Zoologie und Anthropologie	Biologische Fakultät
Zentrum für Biodiversitätsforschung und Ökologie	Juniorprof. Dr. Gert Wörheide	Geowissenschaftliches Zentrum	Fakultät für Geowissenschaften und Geographie

### **Abteilung 8:**

Die nachfolgende Finanzordnung der Studierendenschaft wurde am 21. Oktober 1998 vom Studierendenparlament in der vorliegenden Form beschlossen und zuletzt durch Beschluss des Studierendenparlamentes vom 29.04.2002 geändert.

Nach Genehmigung vom 17.04.2003 wird die Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen nachstehend bekannt gemacht:

## **Finanzordnung**

für die Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen

Für das Finanzwesen der Studierendenschaft gelten die §§ 105 bis 112 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 20.6.1990 (Nds. GVBl. S. 213) in Verbindung mit § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni. 2002 ( Nds. GVBl. S. 286).

Zur Ausführung dieser Vorschriften und der gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 LHO entsprechend anzuwendenden §§ 1 bis 87 a.a.O. wird bestimmt:

### **I. Aufstellung des Haushaltsplans**

#### **§ 1**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) hat rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushalt aufzustellen, der nach Annahme (Feststellung) durch das Studierendenparlament (StuPa) sowie nach hochschulinterner Bekanntmachung in Kraft tritt. Eine Ausfertigung des Haushaltsplanes ist nach seinem Inkrafttreten dem Präsidium zuzuleiten. Für die Aufstellung des Haushaltsplanes ist die Referentin oder der Referent für Finanzen zuständig.
- (2) Solange der Haushaltsplan nicht in Kraft ist, findet der Haushaltsplan des Vorjahres mit der Maßgabe weiter Anwendung, dass nur die rechtlich begründeten Verpflichtungen erfüllt und nur solche Ausgaben geleistet werden dürfen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft unabweisbar notwendig sind. Die oberste Grenze der Ermächtigung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bilden die Ansätze bei den einzelnen Titeln des Vorjahres. Sind dort keine Ansätze ausgebracht, dürfen Ausgaben nur nach vorheriger Zustimmung des StuPa geleistet werden.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über den Haushaltsplan und über die Entlastung des AStA (§ 28) sowie zur näheren Unterrichtung über den Haushaltsvollzug bildet das StuPa nach Maßgabe des § 27 dieser Finanzordnung einen Haushaltsausschuss.

#### **§ 2**

- (1) Der Haushaltsplan gliedert sich in Einnahme- und Ausgabebetitel mit verbindlicher Zweckbestimmung. Die Einteilung in Titel soll sich nach dem Gruppierungsplan der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds.) richten.
- (2) Die Titel sind mit einem Betrag (Ansatz) auszubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe nach den Unterlagen zu errechnen oder - soweit dies nicht möglich ist - gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen. Alle Ansätze sind auf volle 10 € zu runden.

Sofern ein Ansatz auch nicht ungefähr vorzuschätzen ist, ist der Titel ohne Ansatz auszubringen (Leertitel). Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushalt gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres und das Ist-Ergebnis des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen.

### **§ 3**

- (1) Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben eingestellt werden, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Verwaltung zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt anzusetzen und, soweit erforderlich, zu erläutern.
- (3) Für denselben Zweck sollen Ausgaben nicht bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.

### **§ 4**

- (1) Ausgabetitel können im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Ausgaben, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.
- (2) Im Haushaltsplan kann ferner bestimmt werden, dass Einnahmen, die in sachlichem Zusammenhang mit bestimmten Ausgaben stehen, die betreffenden Ausgabenansätze erhöhen.

### **§ 5**

Das Haushaltsjahr ist der Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres. Es wird bezeichnet nach dem Kalenderjahr, in dem es beginnt.

### **§ 6**

Ein voraussichtlicher Ist-Überschuss des abgelaufenen Haushaltsjahres ist in den folgenden Haushaltsplan als Einnahme, ein voraussichtlicher Ist-Fehlbetrag als Ausgabe einzustellen (vergl. auch § 22 Abs. 3).

### **§ 7**

Änderungen des Haushaltsplanes sind, soweit es sich nicht um Fälle nach § 12 Abs. 2 Satz 1 handelt, nur durch Nachtragshaushalt möglich. Die §§ 1 bis 6 sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 8**

Der AStA leitet den Entwurf des Haushaltsplans zunächst dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme zu. Das StuPa bezieht die Empfehlungen des Haushaltsausschusses in seine Beratungen ein.

## II. Ausführung des Haushaltsplans

### § 9

- (1) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA ist für die Wirtschaftsführung verantwortlich und überwacht die Kassenführung. Im Rahmen einer straffen und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung können mit Genehmigung des StuPa Angehörige des AStA, Referentinnen oder Referenten und Angestellte mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragt werden. Die Referentin oder der Referent für Finanzen hat die von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter vorlegten Haushaltsübersichten (Muster 1) gegenzuzeichnen (§ 20 Abs. 4).
- (2) Hält die Referentin oder der Referent für Finanzen einen Beschluss des AStA oder des StuPa für rechtswidrig oder durch dessen finanzielle Auswirkungen das Wohl der Studierendenschaft für gefährdet, so muss sie oder er unverzüglich nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Beschluss ist daraufhin vom AStA oder StuPa neu zu beraten. Die Beratung darf frühestens 48 Stunden nach Erhebung des Einspruchs erfolgen. Gegen den zweiten Beschluss besteht kein Einspruchsrecht. Hält die Finanzreferentin oder der Finanzreferent jedoch auch diesen Beschluss für rechtswidrig oder durch seine finanziellen Auswirkungen das Wohl der Studierendenschaft für gefährdet, muss sie oder er der Leitung der Hochschule unverzüglich Kenntnis geben.

### § 10

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Ausgaben dürfen nur insoweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.
- (3) Deckungsfähige Ausgaben (§ 4) dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden.

### § 11

Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen. Lediglich die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist bei dem Einnahmetitel und zuviel geleisteter Ausgaben bei dem Ausgabebetitel abzusetzen, wenn sie in demselben Haushaltsjahr vorgenommen wird und die oder der Empfangende der Überzahlung die Beträge zurückzahlt.

### § 12

- (1) Ausgaben, die über den Ansatz eines Titels hinausgehen oder die unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen, dürfen erst geleistet werden, nachdem das StuPa den Haushaltsplan durch einen Nachtrag (§ 7) geändert hat.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Ausgaben, die zur sparsamen Fortführung der Verwaltung erforderlich sind, sofern die Mehrausgaben an anderer Stelle des Haushaltsplans eingespart werden.

Der AStA hat dem StuPa hiervon unverzüglich, spätestens jedoch rechtzeitig vor Ablauf des Haushaltsjahres schriftlich Kenntnis zu geben: Bei Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans haben diese Ausgaben Vorrang.

### **§ 13**

Ausgaben dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden.

### **§ 14**

Maßnahmen der Studierendenschaft (z.B. Erklärungen gegenüber Dritten), die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das StuPa vorher mit Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat. Dies gilt nicht für Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren und deren finanzielle Auswirkung gering ist.

### **§ 15**

- (1) Kredite — mit Ausnahme von Kassenverstärkungskrediten — dürfen nicht aufgenommen werden.
- (2) Kassenverstärkungskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn in dem Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplans der Höchstbetrag festgesetzt ist. Insoweit bedarf der Haushaltsplan der Genehmigung durch die Leitung der Hochschule.
- (3) Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantie- oder ähnlichen Verträgen dürfen nicht übernommen werden.

### **§ 16**

Vorschüsse und Darlehn sind als Ausgaben, Darlehensrückzahlungen als Einnahmen bei den entsprechenden Titeln zu buchen. Als Verwahrung sind lediglich zu Unrecht oder irrtümlich an die Studierendenschaft gezahlte Beträge zu behandeln und abzuwickeln.

### **§ 17**

- (1) Die Studierendenschaft ist zur Ansammlung von Rücklagen verpflichtet. Sie hat eine Betriebsmittelrücklage und eine allgemeine Ausgleichrücklage anzusammeln. Falls erforderlich, sind fernerhin Erneuerungsrücklagen sowie Erweiterungsrücklagen und Sonderrücklagen für Zwecke, die aus anderen Mitteln nicht bestritten werden können, anzusammeln.
- (2) Die Betriebsmittelrücklage muss eine ordnungsgemäße Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten gewährleisten und kurzfristig verfügbar sein. Sie beträgt mindestens 5 v.H., höchstens jedoch 20 v.H. des Einnahmesolls nach dem Durchschnitt der jeweils letzten fünf Jahre.
- (3) Die Ausgleichrücklage soll verhindern, dass allzu große Schwankungen in der Haushaltsführung für mehrere Jahre auftreten, die sich aus der Zahl der Beitragspflichtigen und ihrer Leistungsfähigkeit ergeben können.
- (4) Für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Verbrauch oder aus sonstigen Gründen jeweils ersetzt werden müssen, müssen besondere Erneuerungsrück-

lagen angesammelt werden.

- (5) Für Vermögensgegenstände, die nach wachsendem Bedarf erweitert werden müssen, sowie für besondere Vorhaben sollen Erweiterungs- und Sonderrücklagen angesammelt werden, wenn die Ausgaben aus den Mitteln des Haushalts nicht bestritten werden können.
- (6) Der Gesamtbetrag der Rücklagen darf 50 v.H. des Einnahmesolls nach dem Durchschnitt der jeweils letzten fünf Jahre nicht übersteigen.
- (7) Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen sind im Haushalt zu veranschlagen und rechnungsmäßig nachzuweisen.
- (8) Die Rücklagen sind so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und die Liquidität gewährleistet ist. Neben Sparkonten und Festgeldkonten kommen auch die in § 83 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 des Sozialgesetzbuches IV/1 genannten Anlageformen in Betracht. Die Zinsen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen und in laufender Rechnung zu vereinnahmen.

### **§ 18**

- (1) Vermögensgegenstände dürfen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in absehbarer Zeit erforderlich sind.
- (2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt werden. Die Veräußerung ist grundsätzlich nur zu ihrem vollen Wert zulässig. Der volle Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, nicht jedoch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse, zu berücksichtigen. Ist ein Marktpreis feststellbar, bedarf es keiner besonderen Wertermittlung. Ausnahmen von Satz 2 bedürfen der Einwilligung des Studierendenparlaments.
- (3) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

### **§ 19**

Alle Geräte und Ausstattungsgegenstände im Anschaffungswert von mehr als 51,13 € (entspricht 100 DM), Druckschriften im Anschaffungswert von mehr als 51,13 € (entspricht 100 DM) sowie evtl. vorhandene Fahrzeuge und Grundstücke sind in Bestandsverzeichnissen nachzuweisen.



### III. Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

#### §20

- (1) Zahlungen dürfen nur von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter und nur auf Grund schriftlicher Anordnung (Kassenanordnung), die von der Referentin oder dem Referenten für Finanzen zu unterschreiben ist, angenommen oder geleistet werden. Entsprechendes gilt für Umbuchungen. Bei Auszahlungen ist die Kassenanweisung von einem anderen Mitglied des AStA oder einer anderen vom Studierendenparlament beauftragten Person gegenzuzeichnen. Beauftragungen in diesem Sinne gelten bis zur nächsten konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments, soweit sie von diesem nicht zurückgezogen oder verlängert werden.
- (2) Die Anordnungsbefugten dürfen Kassenanordnungen in Angelegenheiten, die ihre eigene Person betreffen, nicht unterschreiben. Die Anordnung trifft in diesen Fällen die oder der Vorsitzende des Haushaltsausschusses oder eine andere vom Studierendenparlament zu wählende Person. Die Anordnungsbefugten dürfen in der Kassenanordnung nicht zugleich die rechnerische Richtigkeit bescheinigen.
- (3) Einzahlungen, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln entrichtet werden, sind auch dann anzunehmen, wenn keine schriftliche Anordnung nach Abs. 1 Satz 1 vorliegt. Die Anordnung ist in diesem Fall nachträglich zu erteilen. Das gleiche gilt auch für die Überweisung von Zahlungsmitteln im Girowege.
- (4) Mit der Unterschrift der Kassenanordnung übernehmen die Unterzeichnenden die Verantwortung dafür, dass
  - a) in ihr keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten sind,
  - b) die Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von den dazu befugten Personen abgegeben worden sind und
  - c) bei Ausgaben Haushaltsmittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen und bei dem angegebenen Titel ausgezahlt werden dürfen.
- (5) Der AStA bestellt die Kassenverwalterin oder den Kassenverwalter und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter nach vorheriger Zustimmung des Studierendenparlaments. Diese können auch Bedienstete der Studierendenschaft sein. Mitglieder des AStA oder Dritte, die an Anweisungen oder Feststellungen der Richtigkeit von Kassenanordnungen beteiligt sind, dürfen an Zahlungen und Buchungen nicht beteiligt sein. Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter hat der Referentin oder dem Referenten für Finanzen monatliche Haushaltsübersichten vorzulegen.
- (6) Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Jede Kassenanordnung muss mit den angefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.
- (7) Über jede Bareinzahlung hat die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter der oder dem Einzahlenden eine Quittung zu erteilen, über jede Barauszahlung von der oder dem Empfangenden eine Quittung zu verlangen. Für Einzahlungsquittungen sind fortlaufend nummerierte Quittungsblöcke zu verwenden; die Durchschriften bleiben in den Blöcken.
- (8) Die Rechnungsbelege sind fortlaufend zu nummerieren und zu ordnen.

## § 21

- (1) Alle eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile eines Rechnungsbeleges bedürfen der sachlichen und rechnerischen Feststellung.
- (2) Die sachliche Feststellung obliegt der Referentin oder dem Referenten für Finanzen, soweit sie das Studierendenparlament nicht während der Amtsperiode des AStA den einzelnen Mitgliedern des AStA jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich schriftlich überträgt. Die rechnerische Feststellung auf Kassenanordnungen darf nicht von Personen vorgenommen werden, die die Zahlung angeordnet haben. Mit der rechnerischen Feststellung kann auch eine im Angestelltenverhältnis beschäftigte Person beauftragt werden, die nicht zugleich mit der Kassenverwaltung betraut sein darf.
- (3) Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit bestätigt die oder der Feststellende, dass
  - a) die in der Kassenanordnung und ihren Anlagen enthaltenen Angaben richtig sind, soweit deren Richtigkeit nicht von der oder dem Feststellenden der rechnerischen Richtigkeit zu bescheinigen ist,
  - b) nach den bestehenden Bestimmungen und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
  - c) die Lieferung und Leistung sowohl als solche als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war und entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
  - d) Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, ggf. Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind. Liegt der Einnahme oder Ausgabe ein Vertrag oder eine sonstige Maßnahme zugrunde, so erstreckt sich die Bescheinigung auch auf den Inhalt des Vertrags oder der Maßnahme.
- (4) Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit bestätigt die oder der Feststellende, dass alle auf eine Berechnung sich gründenden Angaben in der Kassenanordnung und ihren Anlagen richtig sind. Die Feststellung erstreckt sich auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (Bestimmungen, Verträge, Tarife).
- (5) Die Feststellungsvermerke lauten »Sachlich richtig« bei sachlicher Feststellung, »Rechnerisch richtig« bei der rechnerischen Feststellung oder »Rechnerisch richtig mit ... € ... Cent)«, wenn die Schlusszahlen geändert worden sind. Werden die sachliche und die rechnerische Feststellung von derselben Person gleichzeitig vorgenommen, so lautet die Feststellung »Sachlich und rechnerisch richtig (mit ... € ... Cent)«.

## § 22

- (1) Über alle Zahlungen ist sowohl nach der Zeitfolge als auch nach der im Haushalt vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Die Buchungen nach der Zeitfolge müssen täglich vorgenommen werden. Alle Zahlungen sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind. Abweichend davon sind Semesterbeiträge für das Haushaltsjahr zu buchen, für das sie bestimmt sind. Die Kassenbücher werden jeweils am letzten Tag des Haushaltsjahres abgeschlossen.
- (2) Bleibt am Ende des Haushaltsjahres der Gesamtbetrag der Einnahmen hinter dem Gesamtbetrag der Ausgaben zurück, so ist der Fehlbetrag im nächsten Haushaltsjahr als Ausgabe vorzutragen. Ein Einnahmeüberschuss ist im nächsten Haushaltsjahr als Einnahme zu buchen (s. a. § 6).

## § 23

- (1) Der Zahlungsverkehr wird über eine Bargeldkasse und ein Girokonto abgewickelt.
- (2) Das Bargeld darf nicht den Betrag übersteigen, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben oder als Wechselgeld erforderlich ist.
- (3) Übersteigt das Guthaben auf dem Girokonto den für die laufende Haushaltsführung erforderlichen Mittelbedarf um 20.451,68 € (entspricht 40.000 DM), ist der übersteigende Betrag der Betriebsmittelrücklage zuzuführen.
- (4) Soweit von der Studierendenschaft eigene Verkaufseinrichtungen (Kopierzentren, Lehrmittelverkaufsstände u.ä.) betrieben werden, können für die Annahme von Bareinzahlungen mit Einwilligung der Referentin oder des Referenten für Finanzen besondere Geldannahmestellen eingerichtet werden. Die vom AStA mit der Verwaltung der Geldannahmestelle beauftragte Person darf Einzahlungen annehmen, ohne dass hierfür Annahmearordnungen vorliegen; sie hat eine Anschreibelliste zu führen, in die die Einzahlungen und ggf. Auszahlungen sofort einzeln einzutragen sind. Die vereinnahmten Beträge sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal in jedem Monat, auf das Girokonto einzuzahlen oder der Bargeldkasse des AStA zuzuführen.
- (5) Das Bargeld, die Überweisungs- und Scheckhefte, die Sparbücher und die anderen Dokumente über die Geldanlagen der Studierendenschaft sind von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter unter Verschluss zu halten.
- (6) Über die Konten bei Geldanstalten darf die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter nur gemeinsam mit einer weiteren vom Studierendenparlament zu bestimmenden unterschiftsberechtigten Person verfügen.
- (7) Der Kassenbestand ist mindestens einmal im Monat zu ermitteln (Kassenbestandsaufnahme) und dem Kassensollbestand gegenüberzustellen. Es ist ersichtlich zu machen, wie sich der Kassenbestand aus Zahlungsmitteln und Guthaben auf Girokonto und Sparbuch und in anderen Geldanlagen (z.B. festverzinsliche Schuldverschreibungen) zusammensetzt. Der Kassensollbestand ist der Unterschiedsbetrag zwischen den gebuchten Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben.
- (8) Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge und Quittungsblöcke sind nach Ende des Haushaltsjahres sieben Jahre lang sicher aufzubewahren.

## § 24

Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt der AStA die Jahresrechnung auf. Sie besteht aus einer Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung und der Ansätze des Haushaltsplans einschließlich etwaiger Nachtragshaushalte. Ferner sind der Gesamtbetrag der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben sowie der kassenmäßige Überschuss oder Fehlbetrag auszuweisen. Wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan sind bei Mehrausgaben und Mindereinnahmen zu begründen. Außerdem ist ein Vermögensverzeichnis beizufügen.

## § 25

- (1) Auch soweit in der Satzung vorgesehen, werden Mittel zur eigenen Verwaltung nur überwiesen, soweit bei Fachschaftsmitteln die zuständigen Fachschaftsorgane eine Finanzre-

ferentin oder einen Finanzreferenten der Fachschaft oder ein entsprechendes Organ wählen und bei sonstigen Mitteln das Studierendenparlament eine Referentin oder einen Referenten bestellt, die oder der für die Verwaltung dieser Mittel die Aufgaben der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten übernimmt.

- (2) Die §§ 9–11, 13, 14, 18, 20–24 dieser Finanzordnung sind entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften über Rechnungsprüfung und Entlastung bleiben unberührt.
- (3) Feststellungsbefugt sind die von den Fachschaftsparlamenten gewählten Finanzreferentinnen oder Finanzreferenten bzw. die Fachgruppensprecherinnen oder Fachgruppensprecher bzw. die Mitglieder des Sprecherinnenrates oder Sprecherrates der FSRV.
- (4) Die Anordnungsbefugnis für die von den Finanzreferentinnen oder Finanzreferenten der Fachschaften bzw. den Fachgruppensprecherinnen oder Fachgruppensprecher bzw. den Mitgliedern des Sprecherinnenrates oder Sprecherrates der FSRV festgestellten Finanzbeschlüsse liegt bei der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des AStA.
- (5) Ist die sachliche Richtigkeit gegeben, soll die Finanzreferentin oder der Finanzreferent den Finanzbeschlüssen Folge leisten.

#### **IV. Rechnungsprüfung und Entlastung**

##### **§ 26**

- (1) Die Jahresrechnung (§ 24) prüfen zwei Prüferinnen oder Prüfer. Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein.
- (2) Dieselben Prüferinnen oder Prüfer nehmen außerdem mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung vor.
- (3) Die Prüfungen erstrecken sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob
  - a) der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
  - b) die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt und die Jahresrechnung, der Jahreskassenabschluss und das Vermögensverzeichnis ordnungsgemäß aufgestellt sind,
  - c) wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und
  - d) die Aufgabe mit geringerem Personal- und Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann, insbesondere, ob Einrichtungen unterhalten oder Stellen aufrechterhalten werden, die eingeschränkt werden oder entfallen können.
- (4) Die Prüferinnen oder Prüfer, die im laufenden und in dem zu prüfenden Jahr nicht dem AStA angehören dürfen, werden zu Beginn jedes Haushaltsjahres auf Vorschlag des Haushaltsausschusses vom Studierendenparlament berufen. Sie erstatten über ihre Prüfungen dem Haushaltsausschuss schriftlichen Bericht. Der AStA kann dazu Stellung nehmen.

##### **§ 27**

- (1) Das Studierendenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über den Haushaltsplan und über die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses sowie zu seiner näheren Unterrichtung über den Haushaltsvollzug einen Haushaltsausschuss. Der

Haushaltsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern des Studierendenparlaments, die nicht dem AStA angehören dürfen. Er wird in der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments aus diesem heraus in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (§ 16 Abs. 4 Satz 1 NHG) gewählt. Den Mitgliedern des Ausschusses ist jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Die Empfehlungen des Ausschusses sind unverzüglich hochschulöffentlich bekanntzugeben; dasselbe gilt für Minderheitenvorschläge, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses die Bekanntgabe verlangen.

- (2) Der Haushaltsausschuss berät den Entwurf des Haushaltsplans vor der Behandlung im Studierendenparlament (§ 8).
- (3) Der Haushaltsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten bei außerplanmäßigen Ausgaben (§ 12 Abs. 2).
- (4) Der Haushaltsausschuss schlägt dem Studierendenparlament zwei Prüferinnen oder Prüfer zur Wahl vor (§ 26 Abs. 4). Lehnt das Studierendenparlament die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten ab, so macht der Haushaltsausschuss einen neuen Vorschlag. Kommt eine Wahl der Prüferinnen oder Prüfer auch dann nicht zustande, löst das Studierendenparlament durch Neuwahl den Haushaltsausschuss auf.
- (5) Der Haushaltsausschuss berät über die Berichte der Prüferinnen oder Prüfer (§ 26 Abs. 4) und beschließt eine Empfehlung an das Studierendenparlament.

## **§ 28**

- (1) Die Entlastung erteilt das Studierendenparlament auf Grund der Berichte der Prüferinnen oder Prüfer, der Empfehlung der Haushaltsausschusses sowie ggf. der Stellungnahme des AStA.
- (2) Der Entlastungsbeschluss ist mit der Jahresrechnung, den Berichten der Prüferinnen oder Prüfer, der Empfehlung des Haushaltsausschusses sowie ggf. der Stellungnahme des AStA der Leitung der Hochschule mitzuteilen.

## **§ 29**

Scheidet die oder der Vorsitzende oder die Finanzreferentin oder der Finanzreferent während der Amtszeit des Studierendenparlament vorzeitig aus ihrem oder seinem Amt aus, beschließt das Studierendenparlament über ihre oder seine Entlastung. Die §§ 26 bis 28 sind entsprechend anzuwenden.

## **V. Sonstiges**

### **§ 30**

Die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiterinnen oder Arbeiter der Studierendenschaft bestimmen sich nach den für Landesbedienstete geltenden tariflichen Regelungen.

## **§ 31**

Die §§ 1 bis 30 sind nach Genehmigung durch das Präsidium und hochschulöffentlicher Bekanntmachung anzuwenden.

---

### **Abteilung 8:**

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 15.07.2002 eine Senkung der Beiträge der Studierendenschaft ab dem Sommersemester 2003 beschlossen. Nach Genehmigung vom 30.06.2003 wird die neue Fassung des § 1 der Beitragsordnung der Studierendenschaft nachfolgend bekannt gemacht:

### **§ 1 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von allen Studierenden erhebt, wird ab dem Sommersemester 2003 auf 8,-- Euro festgelegt. Davon fließen 1,53 Euro dem studentischen Sport als Sportbeitrag zu.

---